

## **Registrierkassenpflicht**

**Ab 01.01.2016 müssen alle Betriebe ab einem Jahresumsatz von € 15.000,- und Barumsätzen von mehr als € 7.500,- Bareinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse oder einem ähnlichen System erfassen.**

**Trotz massiver Proteste der Wirtschaft und der Österreichischen Ärztekammer konnte die Einführung des Kassenzwangs nicht verhindert werden.**

### **Behandlung von „Kassenärzten“**

Leistungen der Kassenärzte an ihre Patienten, die mit den Krankenkassen verrechnet werden, erfolgen in der Regel in einer (nachgängigen) Sammelrechnung an die Krankenkasse. In diesem Fall liegen keine Barumsätze vor, weder zwischen Arzt und Patienten noch zwischen Arzt und Krankenkasse.

### **Behandlung von Ärzten mit Privatordination**

Wenn Leistungen von Ärzten bar bezahlt werden (beispielsweise Privathonorar) und die Barumsätze die Umsatzgrenzen des § 131b BAO übersteigen, ist Registrierkassenpflicht gegeben.

Wird die Honorarnote nicht unmittelbar bar bezahlt, sondern später beispielsweise mit Erlagschein überwiesen, liegt kein Barumsatz vor. Im Hinblick auf die „ärztliche Verschwiegenheitspflicht“ ist festzuhalten, dass weder bei der Registrierkassenpflicht noch bei den Beleginhalten personenbezogene Daten (z. B. Name des Patienten) aufscheinen müssen.

### **Ab welcher Umsatzgrenze besteht die Registrierkassenpflicht?**

Für Unternehmer mit einem Jahresumsatz über € 15.000,- und Barumsätzen über € 7.500,- besteht ab dem Jahr 2016 die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems.

Als Registrierkasse können auch serverbasierende Aufzeichnungssysteme, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen dienen. Beide Umsatzgrenzen müssen überschritten werden, damit die Kassenpflicht eintritt. Ab 1. Jänner 2017 muss zusätzlich eine technische Sicherheitseinrichtung im Kassensystem vorhanden sein.

### **Ab wann besteht bei Überschreiten der Grenze Registrierkassenpflicht?**

Ab dem erstmaligen Überschreiten der oben genannten Grenzen muss die Ärztin/der Arzt mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes ein geeignetes Kassensystem haben.

#### Beispiele:

Erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze im November 2015 (Jänner bis November 2015 Umsatz € 16.000,-) und im Zeitraum Jänner bis November überwiegende Anzahl von Barumsätzen: Registrierkassenpflicht ab 1. März 2016.

Neugründung eines Unternehmens am 1. April 2016 – Überschreiten der Umsatzgrenzen bereits im August 2016 (Umsatz April bis August über € 15.000,-) und überwiegend Barumsätze: Registrierkassenpflicht ab 1. Dezember 2016.

### **Ist eine Registrierkasse verpflichtend, wenn die Ordination im Jahr 2016 wegen Pensionierung aufgegeben wird?**

Werden die Umsatzgrenzen im Jahr 2015 überschritten, ist grundsätzlich ab 1. Jänner 2016 eine Registrierkasse anzuschaffen. Egal, ob die Ordination im nächsten Jahr geschlossen wird. Ist absehbar, dass die Ordination die Grenzen 2016 nicht mehr überschreitet und dass sie künftig auch nicht überschritten werden (etwa durch Umstellung auf „Nichtbarumsatzgeschäfte“), besteht ab 1.1.2017 keine Registrierkassenpflicht mehr. Hat die Ordination 2016 keinen einzigen Barumsatz mehr (durch komplette Umstellung auf Zielgeschäfte, Erlagscheine etc.), muss ab 1.1. 2016 auch keine Registrierkasse angeschafft werden.

### **Was sind Barumsätze?**

Als Barumsätze bezeichnet man Umsätze, bei denen das Entgelt bar geleistet wird. Als Barumsätze gelten aber auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte, andere elektronische Zahlungsformen, wie z. B. mittels Mobiltelefon, PayLife Quick, Gutscheine, Bons oder Geschenkmünzen.

Keine Barumsätze sind nachträgliche Zahlungen mit Erlagschein oder e-Banking.

### **Wie sind Hausapotheken zu behandeln?**

Rezeptpflichtige Verkäufe aus der Hausapotheke stellen durchlaufende Posten dar, zählen damit nicht zum Barumsatz und sind bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen (§ 131b Abs. 1 Z 2 BAO). Die Einzelaufzeichnungspflicht besteht, jedoch keine Belegerteilungsverpflichtung nach der Bundesabgabenordnung für Durchlaufposten.

### **Durchlaufende Posten**

Durchlaufende Posten sind nach § 4 Abs. 3 UStG 1994 Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt; sie gehören nicht zum Entgelt. Ein durchlaufender Posten erfordert, dass sowohl die Vereinnahmung als auch die Verausgabung in fremdem Namen und auf fremde Rechnung erfolgen und dies ausdrücklich gegenüber dem Kunden offengelegt wird. Dies sind beispielsweise

- Rezeptgebühr,
- Portogebühren, die ein Arzt (zB. Radiologe) für die Versendung der Befunde an Patienten einhebt.

**ACHTUNG:** Werden höhere Beträge beim Porto eingehoben als das Postporto tatsächlich beträgt, handelt es sich um keinen Durchlaufposten.

### **Gilt die Registrierkassenpflicht auch für Zweitordinationen oder für einen neben der Ordination geführten Gewerbebetrieb?**

Die Registrierkassenpflicht gilt pro Betrieb. Der Betrieb ist durch eine eigene Buchhaltung gekennzeichnet.

In den Einkommensteuerrichtlinien ist der Begriff Betrieb folgendermaßen definiert: Allgemein kann der Begriff Betrieb als die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel in einer organisatorischen Einheit verstanden werden. Aus ertragsteuerlicher Sicht ist ein Betrieb aber nur gegeben, wenn er der Erzielung von betrieblichen Einkunftsarten dient. Ein Betrieb kann zwar mehrere Teilbetriebe (Betriebszweige) oder Betriebsstätten umfassen; der Gewinn ist dennoch einheitlich zu ermitteln

### **Was ist die Belegerteilungsverpflichtung**

Ab 1. Jänner 2016 besteht die Verpflichtung, jedem Barzahlenden einen Beleg auszustellen und auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Der Papier-Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

die eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens

- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- den Tag der Belegausstellung
- Art und Umfang der Leistungen
- Betrag der Barzahlung

Vom Beleg ist eine Durchschrift anzufertigen.

Angaben des Belegs aus der Registrierkasse

- wie Papierbeleg
- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- Maschinenlesbarer Code (z. B. QR-Code) – gilt ab 01.01.2017.

Nicht mehr zulässig sind

- Strichliste
- Strichliste mit Bezug auf Artikel
- Standliste – Stockverrechnung
- Rechenmaschine mit Streifen

Ein zulässiger händischer Beleg ist ein Kassenblock mit fortlaufender Nummer. **Es ist allerdings festzuhalten, dass auch aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen im Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht weder bei der Registrierkassenpflicht noch bei den Beleginhalten personenbezogene Daten, wie z. B. Name des Patienten, aufscheinen müssen.**

**Wie lange muss der Beleg aufbewahrt werden?**

Vom Beleg ist eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung zu machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufzubewahren.

**Wie erfolgt die Belegerstellung bei Visiten?**

Von „mobilen Gruppen“ wie z. B. Ärztinnen und Ärzte, die Leistungen außerhalb der Ordinationsstätte erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind, können bei Rückkehr in die Ordination ohne unnötigen Aufschub die Barumsätze in der Registrierkasse erfasst werden. Für diese Umsätze außerhalb der Betriebsstätte (z. B. Visiten) ist zunächst ein Beleg (Paragon, händische Rechnung) auszustellen.

**Wieviel kostet die Anschaffung einer Registrierkasse?**

Die Kosten für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse mit entsprechendem Sicherheitssystem werden voraussichtlich zwischen € 400,- und € 1.000,- betragen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf vorhandenen Geräten (z. B. Laptops, PC) eine geeignete Kassensoftware zu installieren und einen Drucker anzuschließen, um der Registrierkassenpflicht zu genügen.

**Muss ein QR-Code ab 01.01.2017 auf dem Beleg verpflichtend aufgedruckt werden?**

Der QR-Code ist ein Symbol, das die elektronische Signatur (=Manipulationsschutz - verpflichtende Angabe am Beleg ab 1.1.2017) am Kassenbeleg wiedergibt. Kann der Drucker dieses Symbol nicht darstellen, darf die elektronische Signatur auch in Form einer Zahlenkette am Kassenbeleg dargestellt werden.

**Kann ich die Anschaffungskosten beim Finanzamt geltend machen?**

Als Unterstützung zur Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme (Anschaffung oder Umrüstung) ist pro Erfassungseinheit, im Falle eines elektronischen Kassensystems zumindest eine Prämie in Höhe von € 200,- (maximal aber € 30,- pro Erfassungseinheit) beim Betriebsfinanzamt beantragbar.

Die Prämie kann bei der jeweiligen Steuererklärung geltend gemacht werden, wird dem Abgabekonto gutgeschrieben und stellt keine Betriebseinnahme dar (d.h. sie ist steuerfrei). Die Begünstigungen gelten für Anschaffungen bzw. Umrüstungen nach dem 28. Februar 2015 und vor dem 1. Jänner 2017. Die Anschaffungskosten bzw. die Umrüstkosten sind nicht über mehrere Jahre zu verteilen (abschreiben), sondern können sofort im Jahr des Aufwandes in voller Höhe als Betriebsausgabe angesetzt werden. Wenn für die Anschaffung eine Prämie beansprucht wurde, kann für die Umrüstung dieser Einheit keine neuerliche

Prämie geltend gemacht werden. Tritt die Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse erst nach dem 1. Jänner 2017 ein, sind die Anschaffungs- und Umrüstkosten nicht mehr begünstigt.

### **Stichtage**

Ab 1.1.2016 gelten

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegpflicht
- die Registrierkassenpflicht

Ab 1.7.2016 gelten

- die Anmeldung der Registrierkassa bei FinanzOnline bzw.
- die Abmeldung der Registrierkassa von FinanzOnline bei Wegfall

Ab 1.1.2017 gelten

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa (Manipulationsschutz)
- die technische Umsetzung bei Automaten

### **Werde ich (finanzstrafrechtlich) im ersten Halbjahr 2016 bestraft, wenn ich meine Barumsätze nicht mittels elektronischer Registrierkasse erfasse?**

Wird die Registrierkassenpflicht in der Zeit vom 1. Jänner 2016 bis 31. März 2016 nicht erfüllt, wird dies keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen (vgl. § 25 Finanzstrafgesetz (FinStrG)) haben. Die Abgabenbehörden und deren Organe werden keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen setzen, sondern vielmehr die Unternehmerinnen und Unternehmer proaktiv unterstützen.

Wird die Registrierkassenpflicht in der Zeit vom 1. April 2016 bis 30. Juni 2016 nicht erfüllt, sind keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten, wenn der Unternehmer/die Unternehmerin Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft machen kann (wie beispielsweise: Anschaffung einer Registrierkasse aufgrund Lieferschwierigkeiten durch einen Kassenhersteller nicht möglich; Installation der notwendigen Software war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich; erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar).

Die Verfolgung und Bestrafung von Hinterziehungen und Verkürzungen von Abgaben bleibt für beide Zeiträume davon unberührt. Werden die gesetzlichen Bestimmungen nach dem 1. Juli 2016 nicht eingehalten, drohen Konsequenzen.

Die Umsätze der Unternehmen werden geschätzt (idR mit einem Sicherheitszuschlag), es drohen Geldstrafen von bis zu € 5.000,- (Finanzordnungswidrigkeit, bei schweren Fällen droht eine Anzeige nach dem Finanzstrafrecht).

### **Anforderungen an die Registrierkassen von 01.01.2016 bis 31.12.2016**

Registrierkasse muss Kassenrichtlinie entsprechen

- Typ 2 (einfache, konventionelle Kasse)
- Typ 3 (Kassensystem/PC-Kasse)
- Sonstige Einrichtungen (zB spezielle Fakturierungsprogramme)

Ärztinnen und Ärzte, die eine Arztsoftware verwenden, können sich direkt an ihre Firma wenden. Link zur Kassenrichtlinie:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=83986511-557b-455c-963b-7daa33f8320b>

Die Wirtschaftskammer hat eine Liste von Kassensystemanbietern veröffentlicht, in der bei der Suche das Fachgebiet (Medizin) und das Bundesland bzw. der Bezirk ausgewählt werden können.

<https://firmen.wko.at/Web/Ergebnis.aspx?StandortID=0&StandortName=%C3%96sterreich&Branche=3849%2c3847%2c44969%2c3843%2c44968%2c3848%2c3846%2c3851%2c44970%2c3850%2c3844&BranchenName=%C3%96sterreich&CategoryID=0&Zertifikate=77%2c79%2c78%2c80&CID=8a91c474-c8ea-4f57-b9fb-6f3771131937>.

### **Welche Anforderungen werden an die Registrierkasse ab 01.01.2017 gestellt?**

In der Registrierkassensicherheitsverordnung werden nachstehende Anforderungen vorgegeben:

- Jede Registrierkasse muss über ein Datenerfassungsprotokoll und einen Drucker zur Erstellung oder eine Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen verfügen.
- Jede Registrierkasse muss über eine geeignete Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit verfügen. Mit einer Signaturerstellungseinheit können auch mehrere Registrierkassen verbunden sein.
- Jede Registrierkasse muss mit dem frei verfügbaren Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 ausgestattet sein, um die für den maschinenlesbaren Code erforderlichen Verschlüsselungen durchführen zu können.
- Jeder Registrierkasse muss eine eindeutige Kassenidentifikationsnummer im Unternehmen zugeordnet werden.
- Die Registrierkasse darf keine Vorrichtungen enthalten, über die das Ansteuern der Sicherheitseinrichtung umgangen werden kann.
- Die Nutzung einer Registrierkasse durch mehrere Unternehmer ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass jeder Unternehmer ein ihm zugeordnetes Zertifikat verwenden und die Registrierkasse für jeden Unternehmer ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen kann.

Als Registrierkasse kommen auch Server in Frage, die mit Eingabestationen zur Erfassung der Barumsätze verbunden sind, über eine Signaturerstellungseinheit (z.B.: HSM) elektronische Signaturen bereitstellen, den Ausdruck eines Beleges auslösen und die Aufzeichnung von Barumsätzen bewerkstelligen können. Unter Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen ist eine Softwarekomponente zu verstehen, die beispielsweise bei Abschluss eines Online-Geschäftes mit einem in Österreich steuerpflichtigen Unternehmen eine Zahlungsbestätigung mit elektronischer Signatur zum Download bereitstellt.

Als geeignete Schnittstelle zwischen Registrierkasse und Signaturerstellungseinheit gelten beispielsweise ein USB-Anschluss und ein Steckplatz in der Systemplatine der Registrierkasse, über die Daten gesendet und empfangen (ausgetauscht) werden können oder ein dazu geeigneter Netzwerkanschluss.

Insofern eine Signaturerstellungseinheit von mehreren Registrierkassen direkt (z. B.: HSM) oder indirekt (z. B.: „Masterkasse“) angesteuert wird und die erforderlichen Signaturen liefern kann, kann eine Signaturerstellungseinheit für mehrere Registrierkassen verwendet werden. In diesen Fällen ist über FinanzOnline im Zuge der Registrierung der Signaturerstellungseinheit für jede Registrierkasse u.a. eine pro Unternehmer eindeutige Kassenidentifikationsnummer zu melden. Das Verbot für Vorrichtungen zur Umgehung der Ansteuerung der Sicherheitseinrichtung gilt nicht für die Erfassung von Geschäftsvorfällen, die keine Barumsätze darstellen (z.B.: Lieferscheine, Banküberweisungen und -einzug, durchlaufende Posten).

Viele Fragen zur Umsetzung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sind noch nicht geklärt. Daher werden die Fragen und Antworten laufend aktualisiert und inhaltlich erweitert.